

**Verordnung der Energie-Control GmbH,
mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der
Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung)
geändert wird**

Aufgrund § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl. I Nr. 121/2000, idF BGBl. I Nr. 149/2002 und BGBl. I Nr. 25/2004, wird verordnet:

Die Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. September 2009, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. September 2009, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs 1 lautet:*

„Die Gebühr beträgt € 0,0835 pro MWh.“

2. *§ 4 lautet:*

„§ 4. Die Umsätze der besonderen Bilanzgruppen (Sonderbilanzgruppen) sind von der Clearinggebühr befreit. Als Sonderbilanzgruppen gelten insbesondere Bilanzgruppen, die ausschließlich für folgende Zwecke eingerichtet sind:

1. für Netzverluste und für die Verlustenergiebeschaffung;
2. für Ökoenergie;
3. der Strombörsen;
4. der Regelzonenführer für ihre Betriebszwecke.“

3. *Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:*

„§ 11. § 3 und § 4 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 2010 treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft und ersetzen sohin § 3 und § 4 in der Fassung der Verordnung vom 17. September 2009. Für Aufrollungen der Abrechnungen betreffend Zeiträume vor dem 1. Jänner 2011 werden weiterhin die Beträge gemäß der Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH, mit der die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators festgesetzt wird (Clearinggebühr-Verordnung), kundgemacht im

Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001, in der Fassung der Verordnung der Energie-Control GmbH vom 17. September 2009, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 22. September 2009, herangezogen."

Energie-Control GmbH
Wien, am 20. Dezember 2010



Der Geschäftsführer:
Df Walter Boltz

Erläuterungen zur Verordnung der Energie-Control GmbH, mit der die Verordnung betreffend die Clearinggebühr für die Erfüllung der Aufgaben eines Bilanzgruppenkoordinators (Clearinggebühr-Verordnung) geändert wird

Aufgrund des § 12 des Bundesgesetzes, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden (VerrechnungsstellenG), Art 9 EnergieliberalisierungsG, BGBl I Nr 121/2000, idF BGBl I Nr 148/2002 wurde die Clearinggebühr-Verordnung per 01. Oktober 2001 erlassen und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 216 vom 8. November 2001 und Nr. 217 vom 9./10. November 2001 kundgemacht.

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearingentgelte sind seit der Aufnahme der Tätigkeit im Oktober 2001 wiederholt geprüft und geändert worden. Im Zuge des Tarifprüfungsverfahrens 2010 wurden die Kosten der APCS und der A&B gemäß dem neu etablierten Modell anhand aktueller Marktdaten fortgeschrieben. Prüfungsgegenstand war die Kostenbasis für die letzte Novelle, die Feststellung von aufzurollenden Plan-Ist-Abweichungen und eine Berücksichtigung außerordentlicher Effekte.

Zielsetzung des Verfahrens war unter anderem die Aktualisierung der Clearing-Fee unter Berücksichtigung von sich verändernden Parametern, wie Mengenentwicklung, Kostensteigerungen/Inflation, Zinsentwicklungen, etc. für einen Betrachtungszeitraum von 2 Jahren.

Für die Prognose der Mengenentwicklung wurde zeitnah auf die letztverfügbaren Mengenwerte der Monate 7/2009 bis 6/2010 zurückgegriffen.

Im Zuge der Novelle wurde weiters § 4, der die Befreiungen regelt, neu gefasst, weil die alte Bestimmung nicht mehr der aktuellen Rechtslage und der gehandhabten Praxis entsprochen hat. Die von den Verrechnungsstellen geführten Sonderbilanzgruppen sind vom Clearingentgelt befreit.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2011 in Kraft. Da die Clearingstellen gelegentlich auf Antrag von Marktteilnehmern Nachverrechnungen bereits abgeschlossener Zeiträume vornehmen und das obligatorische Zweite Clearing erst 14 Monate nach Abschluss der jeweiligen Periode stattfindet, wurde klargestellt, dass in diesen Fällen, das heißt für Perioden vor dem Stichtag, weiterhin die alten Tarifansätze zur Anwendung kommen.

Somit sind die Verfahren zur Neufestsetzung des Clearingentgeltes sowohl für die Regelzone Verbund Austrian Power Grid AG als auch für die Regelzonen Tirol und Vorarlberg beendet.

